

**S A T Z U N G**  
**über die Erhebung von Gebühren**  
**für das Freibad der Gemeinde Ihringen**  
**- Kaiserstuhlbad -**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ihringen am 20. März 2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Freibades nachfolgende Gebühren (die gesetzlich vorgeschriebene MwSt ist enthalten). Mit dem lösen der Eintrittskarte unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen der Haus- und Badeordnung für das Kaiserstuhlbad der Gemeinde Ihringen.

Ermäßigung  
im Vorverkauf  
01.04. –  
Saisonbeginn

**1. Tageskarten**

1.1 Kinder u. Jugendliche ab vollendetem 6. – vollendetem 18. Lebensjahr	€	1,50	---
1.2 Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr	€	3,00	---
1.3 Personen in Berufsausbildung, Schüler, Studenten, Rentner, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Schwerbehinderte ab 50 % MdE	€	2,50	---
1.4 Feierabendkarte ab 18.00 Uhr (außer an Samstagen, Sonn- u. Feiertagen)	€	2,00	---

**2. Dutzendkarten**

2.1 Kinder u. Jugendliche ab vollendetem 6. - vollendetem 18. Lebensjahr	€	15,00	---
2.2 Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr	€	30,00	---
2.3 Personen in Berufsausbildung, siehe 1.3	€	25,00	---

Ermäßigung  
im Vorverkauf  
01.04. –  
Saisonbeginn

### 3. Saisonkarten

3.1.1	Kinder u. Jugendliche ab vollendetem 6. - vollendetem 18. Lebensjahr	€	20,00	€	16,00
3.1.2.	Kinder u. Jugendliche ab vollendetem 6. - vollendetem 18. Lebensjahr bei Familien ab 3 im Haushalt lebender Kinder bis zum vollendetem 18. Lebensjahr	€	15,00	€	13,00
3.2	Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr	€	45,00	€	40,00
3.3	Personen in Berufsausbildung, siehe 1.3	€	35,00	€	30,00

### 4. Familienkarten

4.1	Familien einschl. im Haushalt lebender Kinder bis zum vollendetem 18. Lebensjahr	€	75,00	€	70,00
4.2	Alleinerziehende einschl. im Haushalt lebender Kinder wie Ziff. 4.1	€	55,00	€	50,00

### Sonstige Gebühren:

Telefon (Einheit)	0,50 €
Aufbewahrung Liegestuhl (für Saison)	10,00 €
Kaution für Badehose	10,00 €

## § 2

Als Familie im Sinne dieser Satzung gelten Ehepaare **mit Kindern** und Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft **mit Kindern** leben, sofern sie einen gemeinsamen Haushalt führen.

### § 3

- 1) Die Badegebühren sind vor Beginn der Benutzung zu entrichten. Zahlungspflichtig ist der Benutzer. Einmal entrichtete Badegebühren werden nicht erstattet.  
Die in der Satzung festgelegten Gebühren sind an die zum Einzug bestimmten Personen gegen gleichzeitige Aushändigung einer entsprechenden Eintrittskarte bzw. eines ähnlichen Beleges zu zahlen.  
Bei Verlust der Dutzend-, Saison- oder Familienkarte besteht kein Ersatzanspruch. Die Gemeinde übernimmt hierfür keine Haftung.
- 2) Bei der Festlegung der Gebühr ist das am Tag des Erwerbs der Eintrittskarte erreichte Lebensalter maßgebend.  
Auf Verlangen der zum Einzug der Gebühren bestimmten Personen sind geeignete Nachweise vorzulegen.
- 3) Der Vorverkauf findet in der Zeit vom 01. April bis zum Saisonbeginn eines jeden Jahres in den Räumen des Bürgerbüros Ihringen während der jeweiligen öffentlichen Dienststunden statt.  
Einwohner der Gemeinde Ihringen sowie Personen, die nicht in der Gemeinde Ihringen wohnen, erhalten im Vorverkauf die in § 1 der Satzung erhaltene Ermäßigung.

### § 4

Bei Überfüllung des Schwimmbades besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung der jeweiligen Gebühren.  
Falls die Garderobe nicht mitbenutzt werden kann, gilt hierfür dasselbe.

### § 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Freibad der Gemeinde Ihringen –Kaiserstuhlbad- vom 18.03.2013 außer Kraft.

79241 Ihringen, den 20.03.2017

Obert  
Bürgermeister



#### HINWEIS

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Satzung verletzt worden ist.